

Gesellschaftsvertrag
der
Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH

Änderung durch Ratsbeschluss vom 25.02.2002 (§ 8)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
"Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH"
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hildesheim.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Bewirtschaftung und/oder Verpachtung des Museumsshops und des Museumsrestaurants im Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH sowie die Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug auf das Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 04.06.2000. Ihre Dauer ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00. Die Stadt Hildesheim übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe. Die Stammeinlage wird vollständig in bar erbracht.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsleitung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Sie tritt jährlich mindestens einmal und darüber hinaus jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterin zusammen.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Aufsichtsrat nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Geschäftsführung nimmt an der Versammlung teil. Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr Kraft Gesetzes und nach diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in diesem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen werden.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit dies in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist oder die Gesellschafter dies durch einfachen Gesellschafterbeschluss beschließen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch einfachen Gesellschafterbeschluss beschließen, dass aufgrund eines gem. Abs. 2 gefassten Gesellschafterbeschlusses für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat einzelne Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gem. § 10 dieses Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

§ 8

Zusammensetzung und Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - (a) 5 vom Rat der Stadt Hildesheim entsandten Mitgliedern,
 - (b) dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hildesheim,
 - (c) 2 vom Beirat (§ 11) entsandten Mitgliedern,
 - (d) der jeweiligen Kulturdezernentin/dem jeweiligen Kulturdezernenten der Stadt Hildesheim
- beratendes Mitglied,
 - (e) 1 Mitglied der Familie Pelizaeus (in gerader Linie mit dem Stifter Wilhelm Pelizaeus Verwandte), das von den Herren Dr. Karl-Theodor Pelizaeus und Ludolf Pelizaeus zu benennen ist, - beratendes Mitglied.
- (2) Die Amtszeit eines entsandten oder beratenden Mitgliedes dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der

Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
Die Amtsdauer eines entsandten Ratsmitgliedes endet mit Beendigung seiner Ratszugehörigkeit.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder können vorzeitig aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Die Amtszeit der geborenen Aufsichtsratsmitglieder (Hauptverwaltungsbeamter, Kulturdezernent/Kulturdezernentin) endet mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Hildesheim. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, gilt folgendes:
- (a) an die Stelle der geborenen Aufsichtsratsmitglieder treten ihre Nachfolger im Amt,
- (b) scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, entscheidet die gemäß Absatz 1 zuständige Stelle über die Neubesetzung.

§ 9

Innere Ordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach außen vertreten.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; **in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig**, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Für deren Einberufung gilt § 110 AktG entsprechend.
- (5) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung in dringenden, unabweisbaren Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzungen, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer untereinander entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung. Er entscheidet über den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer und schließt diesen namens der Gesellschaft ab und ist für die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages zuständig. Die Bestellung der ersten Geschäftsführerin/des ersten Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Erteilung von Prokura bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Der von der Geschäftsleitung vorzulegende Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.
- (6) Der Aufsichtsrat bestellt den Wirtschaftsprüfer.
- (7) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung.
- (8) In Ausübung der ihm bei der Überwachung der Geschäftsführung zustehenden Befugnisse kann sich der Aufsichtsrat des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hildesheim bedienen.

§ 11

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat beratend unterstützt, indem er zu allen Bereichen des Unternehmenszwecks (§ 2) Vorschläge und Anregungen unterbreitet.

- (2) Der Beirat besteht aus

2 vom Hildesheimer Museumsverein entsandten Mitgliedern,

1 vom Freundeskreis Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus
Hildesheim e.V. entsandten Mitglied,

1 von der "Roemer- und Pelizaeus-Stiftung zu Hildesheim"
entsandten Mitglied,

dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kultur-
ausschusses der Stadt Hildesheim,

sowie weiteren, von der Gesellschafterin - ggf. auf Zeit - zu
entsendenden sachverständigen Mitgliedern

- (3) Für den Beirat gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 2 und 3 und des § 9 entsprechend.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch beide Geschäftsführer vertreten.
- (2) Die Vertretung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer sowie die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern regelt der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 7).

- (3) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und/oder des Aufsichtsrats zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jährlich zum Ende des dritten Quartals eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen aus einem Investitions-, Finanz-, Ergebnis-, Umsatz- und Personalplan bestehenden Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen; dies gilt ohne Rücksicht auf Genehmigungen des Aufsichtsrates insbesondere für:
 - (a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - (b) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von stillen Gesellschafts-, Betriebsüberlassungs-, Interessengemeinschafts- sowie anderen Unternehmensverträgen,
 - (d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - (e) Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von EURO 100.000,00 übersteigen,
 - (f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren und einem Jahreswert von mehr als EUR 50.000,00;
 - (g) Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieversprechen und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,

- (h) Aufnahme von Krediten, wenn dadurch die vom Aufsichtsrat gebilligten Kreditlinien überschritten werden,
- (i) die Einleitung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als EURO 50.000,00, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und falls Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - sowie der Stellungnahme des Aufsichtsrats unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Vorliegen mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist gem. § 124 NGO nach den Vorschriften über die erweiterte Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§123 NGO) zu prüfen.
- (2) Den für die Stadt Hildesheim zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim ist befugt, bei der Gesellschaft Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen gem. § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorzunehmen.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschafterin.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 17

Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

- (2) Die Vertragschließenden sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Vertrages in gehöriger Form festzuhalten.

Hildesheim, 06.04.2000

gez. Kurt Machens

gez. Dr. Konrad Deufel